



## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2  
1033 Wien – Postfach 240

Z1 3332-01/83

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
1010 Wien

Zeitung GESETZENTWURF  
Zl. 38 -GE/19.33

Datum: 20.07.1983

Verteilt. 1983-10-20. F. Rumer

*St. Abzüge*

Der Rechnungshof beeckt sich, in der Anlage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu einem  
Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-  
dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden soll, zu  
übermitteln.

Anlagen

Wien, 1983 10 19

Für den Präsidenten:

S c h w a b

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Blaschke*





## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2  
1033 Wien – Postfach 240

Z1 3332-01/83

An das  
Bundeskanzleramt  
1014 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt eines Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamtdienstrechtsge-  
setz 1979 geändert wird (GZ 921.020/2-II/1/83) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die für die Begutachtung des gegenständlichen Ent-  
wurfes eingeräumte kurze Begutachtungsfrist, für  
die keine sachliche Notwendigkeit gesehen wird, ver-  
wehrt den damit befaßten Stellen die Möglichkeit,  
sich sowohl mit diesem Entwurf als auch mit den da-  
mit zusammenhängenden Entwürfen für Novellen des  
Gehaltsgesetzes und der Reisegebührenverordnung ein-  
gehend auseinanderzusetzen.

Der neuzuschaffende § 184 a BDG sieht die Besoldungs-  
gruppe "Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung"  
nur für Beamte in den Dienststellen des "Betriebs-  
dienstes" vor. In den Erläuterungen hiezu wird ange-  
führt, daß ein Katalog erarbeitet wurde, der sämtli-  
che über 700 Verwendungen des Post-, Postauto- und  
Fernmeldedienstes den nunmehr geltenden neuen PT-Ver-  
wendungsgruppen zuordnet. Der Katalog selbst – der  
als für das BDG zu umfangreich bezeichnet wird –  
scheint bedauerlicherweise aber nicht einmal in den  
Erläuterungen als Anhang auf. Da die Grenzen zwischen

- 2 -

Betriebs- und Verwaltungsdienst in verschiedenen Bereichen fließend sind, ist aus dem BDG auch im Wege der Interpretation nicht eindeutig feststellbar, welche Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung nun die Möglichkeit haben, in das neue Besoldungsschema überzuwechseln und welche Beamte des Verwaltungsdienstes von dieser Änderung nicht erfaßt sind.

In der Anlage 1 Z 30-38 zum BDG werden zwar jeder Verwendungsgruppe - wie im § 82 c Abs 2 des Entwurfes einer Novelle zum Gehaltsgesetz den Dienstzulagengruppen - sogenannte Richtfunktionen zugeordnet, doch sieht § 184 b Abs 3 BDG vor, daß der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung zu bestimmen hat, welche weiteren gleichwertigen Verwendungen den in der Anlage 1 Z 30-38 angeführten Kategorien zuzuordnen sind. Diese Verordnungsermächtigung - wie auch jene im Entwurf für die Novelle zum Gehaltsgesetz - erscheint im Hinblick auf die nicht geregelte Abgrenzung zwischen Betriebs- und Verwaltungsdienst zu unbestimmt. Das verwaltungsbehördliche Handeln muß durch Gesetz so vorausbestimmt sein, daß die Übereinstimmung der Verwaltungsakte mit dem Gesetz überprüfbar ist. Diese Voraussetzung erfüllt jedoch § 184 b Abs 3 des Entwurfes nicht. Die Vielzahl der Dienststellen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung kann wohl in Betriebs- und Verwaltungsdienste eingeteilt werden, die genaue Zuordnung sollte jedoch dem Gesetzgeber und nicht der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben. Dies insb auch deswegen, weil die Grenzen zwischen Betriebs- und Verwaltungsdienst fließend sind.

- 3 -

Besonders die Direktionen wie auch die Generaldirektion haben sowohl Hoheitsaufgaben als auch zahlreiche betriebliche Aufgaben zu erfüllen. Zur einwandfreien Klarstellung der Abgrenzung ist nach Ansicht des RH eine positivrechtliche Regelung durch den Gesetzgeber unerlässlich.

Zum Art II Abs 2 Z 2 und 3 wird festgehalten, daß aus der übermittelten Ausfertigung des Entwurfes nach Ansicht des RH nicht hervorgeht, welche Verwendungsgruppen betroffen sind.

Hinsichtlich der Kostenschätzungen wird auf die Stellungnahme des RH zur gleichzeitig in Begutachtung stehenden Novelle zum Gehaltsgesetz verwiesen.

Auf die in § 137 Abs 1 geregelten Amtstitel für Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung wird in Zusammenhang mit § 184 c des Entwurfes aufmerksam gemacht.

---

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1983 10 19

Für den Präsidenten:

S c h w a b

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  


